

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl eines Ortsgerichtsschöffen beim Ortsgericht Grävenwiesbach

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) wird auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts für die Dauer von zehn Jahren der/die Ortsgerichtsschöffen ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der/die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Personen, die bereit sind, als Ortsgerichtsschöffe mitzuwirken, werden daher gebeten, sich bis

Mittwoch, den 17. Juli 2024

bei dem Büroleiter der Gemeinde Grävenwiesbach, Hr. Bullmann, Bahnhofsweg 2a, persönlich oder telefonisch unter 06086/9611-11, oder per E-Mail unter Bullmann@graevenwiesbach.de zu melden.

Bitte geben Sie bei Ihrer Meldung folgende Daten an:

1. Familienname
2. Vorname
3. Geburtsname
4. Tag der Geburt
5. Geburtsort
6. Straße, Wohnort, Telefonnr.
7. Beruf

Hinweis:

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen lt. § 8 OrtsGG nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Ortsgerichtsmitglieder können **nicht** Personen sein, die

- ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
- als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Grävenwiesbach, den 20.06.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach

gez. Tobias Stahl, Bürgermeister